

## ■ Vertragserfüllung Software-Lieferung

Im März wurde das „Handwerker-Paket“ inklusive Wartung für die vorhandene EDV bestellt. Zum Preis von 18 765,54 DM. Kurz darauf reiste ein Mitarbeiter des Software-Lieferanten an und überspielte die Software von einem Laptop auf den vorhandenen Personal-Computer im Betrieb des Handwerkers. Dieser überlegte es sich anders und stornierte den Auftrag. Telefonate und Briefe gingen hin und her, und als der Software-Lieferant den vereinbarten Kaufpreis verlangte, ging er leer aus. Er hatte keinen Anspruch, weil er nicht geliefert hatte. Die bloße Überspielung des Programms stellt keine Erfüllung dar. Regelmäßig wird die Lizenz zur Verwendung handelsüblicher Software durch Übergabe des Datenträgers, gegebenenfalls auch eines Handbuchs erteilt. Dementsprechend war in der Rechnung auch festgehalten „Format 3,5 ... ein Programm Handwerkergrundpaket ... Freilicence ... Handbuch ... Box, inklusive Installationsbuch“. Das alles war eindeutig nicht geliefert worden. Durch Nachlieferung konnte dieser Mangel nicht mehr behoben werden. Die Erfüllung der kaufvertraglichen Verpflichtung war durch Zeitablauf unmöglich geworden. Heute veralten handelsübliche EDV-Programme durch rasches Fortschreiten der Entwicklung bereits nach 1 bis 2 Jahren. Sie verlieren damit für die gewerbliche Nutzung jeden Wert (OLG Frankfurt vom 4. 7. 1997 – 24 U 215/95).

## ■ Unfallversicherung Werbe-Fußballspiel

Ein 28jähriger war Mitarbeiter im väterlichen Betrieb, der seit vielen Jahren Mitglied der örtlichen Werbegemeinschaft, einem Zusammenschluß von Kaufleuten war. Die Werbegemeinschaft führte zu Werbezwecken jährlich mehrere Veranstaltungen durch, darunter auch regelmäßige Fußballspiele. Bei einem Spiel



zog sich der Junior eine komplizierte Fraktur des rechten Sprunggelenks zu. Arbeitsunfähigkeit und Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent waren die Folgen. In der Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft (BG) hatte das Unternehmen mitgeteilt, daß sich der Unfall im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Prominentenmannschaft der Werbegemeinschaft ereignet habe. Die Teilnahme an dem Benefizspiel sei werblich für das Autohaus genutzt worden. Der Vater gab gegenüber der BG an, sein Sohn habe auf seine Weisung an dem Spiel teilgenommen. Die BG wollte von einer versicherten Tätigkeit beim Fußballspiel nichts wissen, wurde aber durch alle Instanzen eines anderen belehrt. Die Teilnahme an dem Benefizspiel der Werbegemeinschaft auf Weisung des Vaters führte dazu, daß der Sohn während des Fußballspiels unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand und somit Anspruch auf deren Leistungen hatte. Die Weisung des Vaters erfolgte in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter und Arbeitgeber, nicht als Familienoberhaupt. Das Fußballspiel war von der Werbegemeinschaft konzipiert worden, auch wenn der Erlös karitativen Zwecken zukommen sollte. Tätigkeiten zur Kundenwerbung sind aber grundsätzlich betriebliche, dem Unfallversicherungsschutz unterfallende Tätigkeiten. Kunden-

werbung kann dabei auf vielfältige Weise erfolgen. Den Unternehmen steht hierbei ein großer Gestaltungsspielraum zu. Wie weit dieser im Einzelfall reicht, brauchte das Bundessozialgericht nicht entscheiden, da auch in Fällen, in denen der innere Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit zweifelhaft ist, Unfallversicherungsschutz dann besteht, wenn ein Arbeitnehmer nach Anweisung oder auf Ersuchen des Arbeitgebers tätig wird, und dabei durch Unfall einen Körperschaden erleidet (Bundessozialgericht vom 17. 9.1997 – 2 RU 42/96).

## ■ Prämien Sozialversicherungspflicht

Arbeitnehmer, die Verbesserungsvorschläge im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, erhalten nicht selten eine Prämie, häufig sogar von nicht geringem Umfang. Gehören diese Zahlungen zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt? Ja, befand das Bundessozialgericht am 26. März 1998. Hintergrund des Urteils war der Fall eines Verkäufers, der für einen Verbesserungsvorschlag 15 000 DM als Prämie erhalten hatte. Vom Finanzamt war diese Zahlung als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit eingestuft worden. Als der Arbeitgeber dennoch Sozialversicherungsbeiträge abführte, klagte der Arbeitnehmer vor dem Sozialgericht. Er hatte mit seiner Klage keinen Erfolg, da die Richter der Auffassung waren, daß die Einschätzung des Finanzamtes für die Sozialversicherung nicht bindend sei. Arbeitsentgelt seien nach dem Gesetzeswortlaut alle einmaligen oder laufenden Einnahmen aus einer Beschäftigung. Darunter fielen nach Ansicht des Gerichts auch Belohnungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge. Auch wenn diese nicht unmittelbar aus der Beschäftigung, sondern nur in ihrem Zusammenhang erzielt worden seien. Um spätere – gerichtliche – Streitigkeiten zu vermeiden, sollten also Arbeitnehmer schon bei Ankündigung der Prämie auf

die Sozialversicherungspflicht hingewiesen werden (BSG-Urteil B 12 KR 17/97 R vom 26. 3. 98).

## ■ Ausbildungsplätze ERP-Mittel

Mit Mitteln aus dem ERP-Ausbildungsplatzprogramm wird die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze gefördert. Bezugsgröße ist die Anzahl der in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingestellten Auszubildenden. Der Durchschnittswert dann immer abgerundet werden. Auch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsverbänden ist förderfähig. Jedes Verbundunternehmen kann einen eigenen Antrag stellen, so-



fern wesentliche Teile der Ausbildung übernommen werden. Das Kriterium der Zusätzlichkeit für die neu geschaffenen Ausbildungsplätze muß mindestens von einem Verbundunternehmen erfüllt werden.

## ■ BAG-Urteil Überstunden

Wer Überstunden leisten muß, bekommt sie – wenn sie nicht durch Freizeit ausgeglichen werden – bezahlt. Kann sich ein Arbeitnehmer erfolgreich dagegen wehren, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsablauf umstellt und deshalb die Überstunden wegfallen? Das hat das Bundesarbeitsgericht vor kurzem verneint. Es steht dem Arbeitgeber frei, seinen Betrieb so zu organisieren, daß keine Überstunden

mehr anfallen. Die Überstunden und damit der Mehrverdienst der Arbeitnehmer gehören nicht zu deren Besitzstand. Das Gericht hat in diesem Urteil außerdem entschieden, daß der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht hat, wenn Überstunden wegfallen sollen (BAG, 1 AZR 102/97).

## ■ Haftung V-Scheck mit einfachem Brief?

Ein Unternehmer in Hessen stellte zur Begleichung einer Rechnung eines Lieferanten in Dresden einen V-Scheck über 306 250 DM aus und gab ihn in einfachem Brief zur Post auf. Der Brief erreichte den Lieferanten nicht. 7 Tage später richtete eine unbekannte Person bei der bezogenen Volksbank ein Konto ein, ließ sich den eingereichten V-Scheck gutschreiben und räumte das Konto leer. Der Bundesgerichtshof (BGH) sprach jetzt dem Unternehmer, dessen Konto mit 306 250 DM belastet wurde, Schadensersatz in dieser Höhe zu und wertete die ungeprüfte Scheckgutschrift auf dem Konto des Unbekannten als grob fahrlässig. Ein Mitverschulden des Unternehmers, weil er den V-Scheck mittels einfachen Brief versandt hatte, wurde ausdrücklich auch für



Schecks dieser Größenordnung verneint. Es sei schon zweifelhaft, ob kriminellen Zugriffen auf Postsendungen durch einen Einschreibebrief besser begegnet werden könne als durch einen einfachen Brief. Auch war der Unternehmer nicht gehalten gewesen, zeitgleich zum Scheckversand dies dem Empfänger telefonisch oder per Fax anzukündigen bzw. sich nach dem Zugang des Schecks zu erkundigen. (BGH vom 16. 6. 98 – XI ZR 234/95).

## ■ Jahresbilanzen Öffentliches Interesse

Eine Gesellschaft muß allen interessierten Dritten einen Einblick in ihre Jahresbilanz gestatten. Dies jedenfalls entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem sogenannten Vorabentscheidungsverfahren. Der Verband deutscher Daihatsu-Händler e.V. beantragte vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, die Daihatsu Deutschland

GmbH unter Androhung eines Zwangsgeldes zur Offenlegung ihrer Bilanz zu verpflichten. Nach deutschem Handelsrecht können dies lediglich Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsräte verlangen. Der EuGH erkannte darin allerdings eine nicht ausreichende Umsetzung einer Richtlinie von 1968 (68/151/EWG), die dem Schutz von Gesellschaftern und Dritten dienen soll. Die Gesellschafter besitzen demnach bestimmte Informationspflichten. Dem Ziel, die Interessen „Dritter“ zu schützen, sei der deutsche Gesetzgeber nicht ausreichend nachgekommen. (EuGH-Rechtssache C-97/96)

## ■ Skontofrist Reicht die recht- zeitige Absendung eines Schecks?

Wer sich als Betriebsinhaber mit dem Bezahlen einer Ware nicht allzuviel Zeit läßt, der kann mit einem Preisnachlaß durch den Lieferanten rechnen. Drei Prozent Skonto sind gesetzlich erlaubt. Lieferanten machen jedoch nur mit, sofern entsprechende Rechnungen meist innerhalb einer Woche oder von zehn Tagen beglichen werden. Es stellt sich die Frage, wann ein Käufer diese Frist eingehalten

hat und wann nicht. Muß der Kaufpreis, um ein Skonto nutzen zu können, innerhalb der vorgegebenen Frist beim Käufer eingegangen sein? Oder reicht ein rechtzeitiger Überweisungsauftrag bzw. die fristgerechte Absendung eines Schecks? In einem Fall des Bundesgerichtshofs urteilte das höchste deutsche Zivilgericht, daß die Absendung eines Schecks innerhalb der Skontofrist völlig ausreicht, um ein Anrecht auf den Preisnachlaß zu haben. Mit diesem Urteil wies der Bundesgerichtshof die Klage eines Händlers ab, der den Scheck seines Kunden erst nach Ablauf der Skontofrist erhalten hatte und deshalb die Erstattung des Skontobetrag verlangte (BGH VII ZR 287/97).

## ■ Kein Geld Wenn Handwerks- rolleneintragung fehlt

Wer einem als Handwerker tätigen Unternehmer, der nicht in der Handwerkerrolle eingetragen ist, einen Auftrag erteilt, muß diesem keinen Lohn zahlen – vorausgesetzt, der Auftraggeber wußte bei der Erteilung des Auftrags nichts von der fehlenden Eintragung. (Urteil des Landgerichts Mainz vom 26. Februar 1997 – 9 O 214/96)